

Gemeinde

Denklingen

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

Photovoltaik – Volk

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

PM

QS: KN

Aktenzeichen

DEN 2-35

Plandatum

27.07.2022 (Satzungsfassung)
06.04.2022 (Entwurf)
21.07.2021 (Vorentwurf)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
2.1	Flächennutzungsplan	3
2.2	Bebauungspläne und Satzungen.....	4
2.3	Städtebauliche Rahmenpläne	5
2.4	Bodenschutz	7
2.5	Auslegungsfrist.....	7
3.	Plangebiet	7
3.1	Lage	7
3.2	Nutzungen.....	8
3.3	Eigentumsverhältnisse	9
3.4	Erschließung	9
3.5	Emissionen und Immissionen.....	9
3.6	Flora/ Fauna.....	10
3.7	Boden.....	11
3.8	Denkmäler.....	12
3.9	Wasser.....	12
4.	Planinhalte	13
4.1	Art der baulichen Nutzung	13
4.2	Maß der baulichen Nutzung	13
4.3	überbaubare Grundstücksfläche.....	13
4.4	Verkehr und Erschließung	13
4.5	Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz	14
4.6	Klimaschutz, Klimaanpassung.....	16
4.7	Altlasten, Bodenschutz	17
5.	Alternativen.....	17

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt eine konkrete Anfrage eines Investors vor. Die geplante Anlage soll innerhalb des 110 m - Korridors entlang der Bahntrasse Landsberg - Schongau entstehen. Es handelt sich um Flächen, welche gem. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ als besonders geeignet für die Erzeugung von Sonnenenergie eingestuft wurden.

Die Gemeinde Denklingen stellt daher einen Bebauungsplan auf. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

siehe hierzu Umweltbericht.

2.1 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Denklingen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 11.09.1980. Darin werden die Geltungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wird derzeit neu aufgestellt. Ungeachtet dessen, muss der Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung geändert werden (32. Änderung des Flächennutzungsplan), um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen. Damit wird die beabsichtigte Nutzung bereits jetzt ermöglicht.

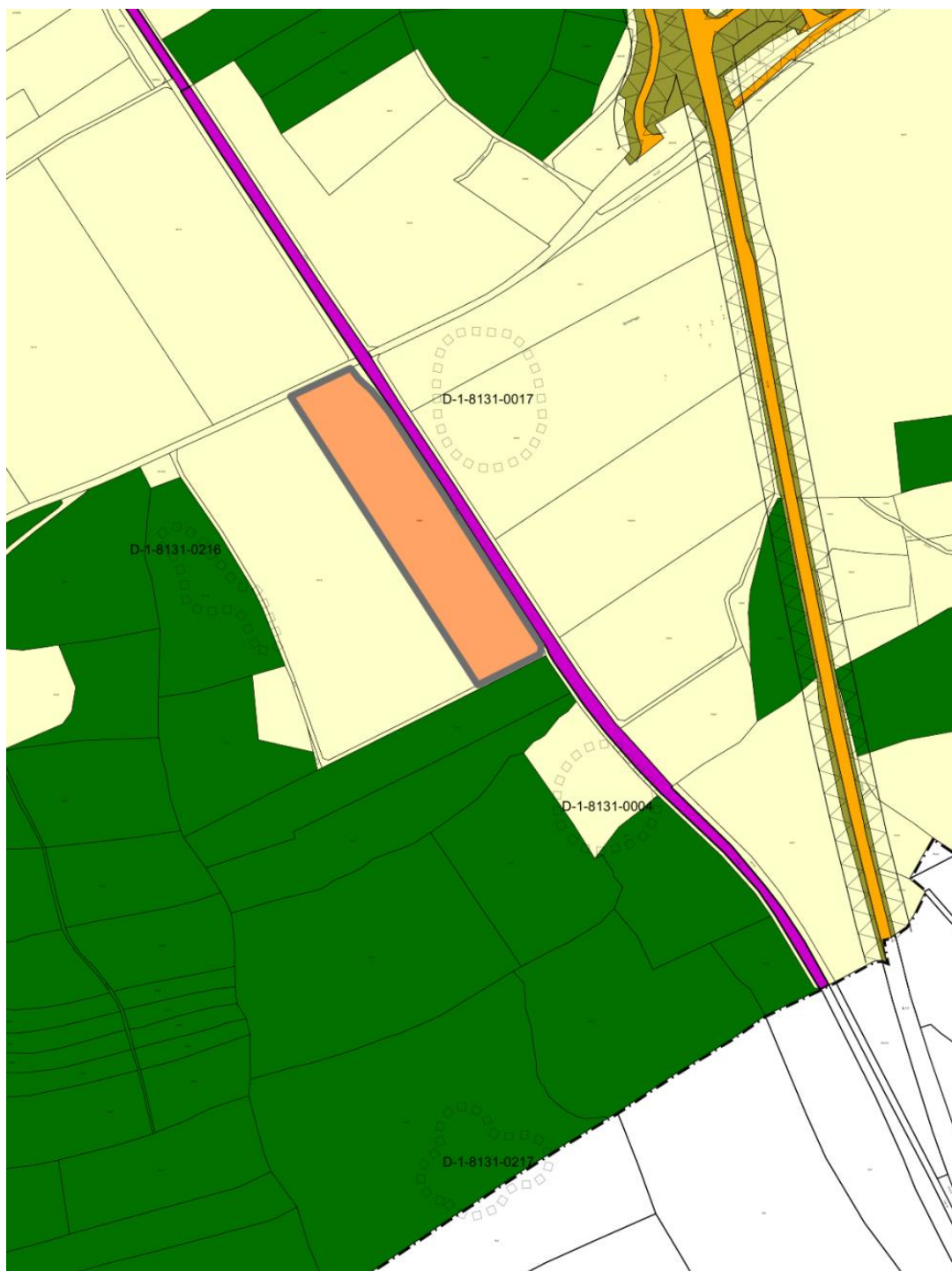


Abb. 1 Ausschnitt aus der digitalisierten Fassung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit Lage der 32. Änderung, o. Maßstab

2.2 Bebauungspläne und Satzungen

Die 2 Teilbereiche des Geltungsbereiches befinden sich derzeit planungsrechtlich im Außenbereich. Weitere Bebauungspläne sind in der Umgebung nicht vorhanden.

2.3 Städtebauliche Rahmenpläne

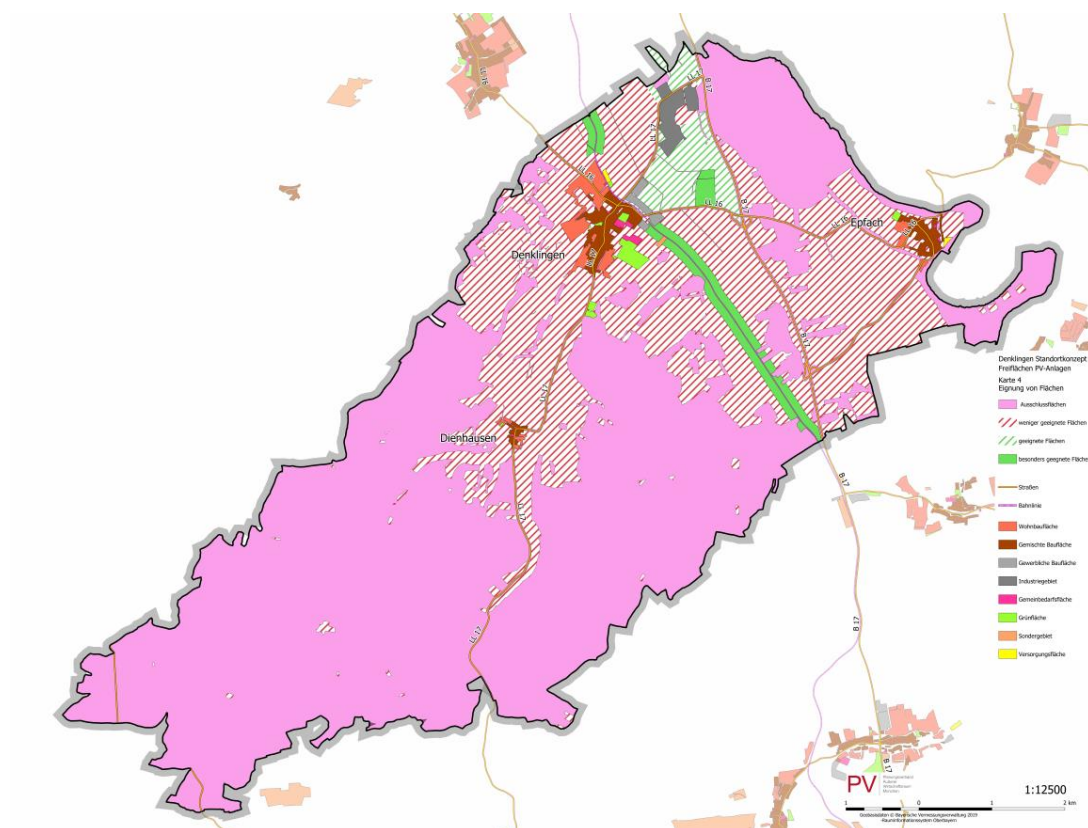
Das o.g. gemeindliche Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet. Um herauszufinden, welche Flächen für die Erzeugung von Solarenergie in Frage kommen, wurden die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen ebenso analysiert wie die Vorgaben der Raumordnung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Zunächst wurden Flächen aus der weiteren Planung entnommen, die aus unterschiedlichen Gründen für die Erzeugung von Solarenergie nicht in Frage kommen. Hierzu zählen beispielsweise die großen Waldflächen des Gemeindegebietes. Anschließend wurden Flächen identifiziert, die sich mit Einschränkungen zur Nutzung von Solarenergie eignen. Die verbliebenen Flächen eignen sich gut bzw. besonders gut für die Nutzung von Solarenergie.

Flächen mit besonders guter Eignung liegen im Bereich der Kiesgrube und innerhalb eines 110 m breiten Korridors beidseitig der Bahnstrecke (dies wurde vor der Novellierung des EEG 2021 festgelegt). Die Einstufung als besonders gut geeignete Flächen erfolgt, da für diese Flächen eine Einspeisevergütung gemäß EEG gewährt wird. Gut geeignete Flächen befinden sich nördlich der Fa. Hirschvogel sowie in einem Bereich der im Norden von der Kreisstraße LL 17, im Süden von der Kreisstraße LL 16 und im Osten von der Bundesstraße B 17 begrenzt wird.

Das Standortkonzept zeigt auf, dass die Gemeinde Denklingen auch nach Ausschluss ungeeigneter und weniger geeigneter Flächen über ein großes Potenzial für die Erzeugung von Solarenergie verfügt, so dass nicht auf Flächen mit Einschränkungen zurückgegriffen werden muss.

Die Gemeinde Denklingen hat im März 2020 ihr Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen beschlossen. Der Gemeinderat einigte sich darauf, Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb der grünen und grün-schaffierten Flächen grundsätzlich zuzulassen. Für Freiflächenphotovoltaikanlagen von Netzeinspeisern wird ein jährliches Kontingent von 5 ha für Neuanlagen festgelegt.



Denklingen Standortkonzept
Freiflächen PV-Anlagen

Karte 4
Eignung von Flächen



Abb. 2 Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen Gemeinde Denklingen in der Fassung vom 10.03.2020, o. Maßstab

2.4 Bodenschutz

Um die Inanspruchnahme von Flächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu steuern, hat die Gemeinde Denklingen ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dabei hat sich heraus gestellt, dass ausreichend geeignete und besonders geeignete Flächen vorhanden sind, um ein großes Potenzial für die Gewinnung von Solarenergie vorzuhalten. Insofern werden weder auf bedingt geeigneten Flächen noch auf ungeeigneten Flächen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen errichtet.

Darüber hinaus sind Eingriffe in das Schutzgut Boden bei Freiflächenphotovoltaik-Anlagen als gering einzustufen, da lediglich die Flächen für die Transformatorenbäude versiegelt werden. Die Tische mit den Solarmodulen werden in aller Regel mittels Erdanker im Boden befestigt, welche beim Rückbau rückstandsfrei entfernt werden können. Im Übrigen bleiben der Bodenaufbau und die Bodenfunktionen erhalten.

2.5 Auslegungsfrist

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine wichtigen Gründe für eine längere Auslegungsdauer bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Planvorhaben beinhaltet voraussichtlich keine ungewöhnlich große Anzahl an betroffenen erheblichen Belangen, keine besonders umfänglichen Unterlagen und keine anderen komplexen Sachverhalte, die eine verlängerte Auslegung notwendig machen würden. Auch von Seiten der Öffentlichkeit sind derzeit noch keine Stellungnahmen bekannt, welche die Wahl einer längeren Auslegungsfrist erforderlich machen könnten.

3. Plangebiet

3.1 Lage

Die Geltungsbereiche liegen etwa 3 km südlich des Hauptortes Denklingen im Außenbereich.



Abb. 3 Plangebiet, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 15.02.2021

Der Geltungsbereich 1 (Fl.-Nr. 1320, Gemarkung Epfach) liegt westlich der Bahntrasse. Er wird im Süden durch Waldfläche begrenzt. Im Osten schließt sich eine weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Im Norden wird er durch den Ausläufer der LL 8 begrenzt. Daran schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der Geltungsbereich 2 (Fl.-Nr. 1214/2, Gemarkung Epfach) liegt weiter westlich an der Straße. Er wird im Norden und Osten von Straßen, bzw. landwirtschaftlichen Wegen begrenzt. Im Süden und Westen schließt sich Waldfläche an.

Der Geltungsbereich 1 wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich 2 weist Gehölze sowie eine Brachfläche ohne Vegetation auf.



Abb. 4 Am rechten Bildrand Fläche für die PV-Anlage; Foto aus der Bestandsaufnahme

3.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich im Privateigentum.

3.3 Erschließung

Beide Geltungsbereiche können über die Straße im Norden erschlossen werden, die auf die B17 führt und im weiteren Verlauf zur LL 8 wird.

Entlang der östlichen Grundstücksgrenzen verläuft jeweils ein landwirtschaftlicher Anwandweg.

Die technische Erschließung kann im Bereich der vorhandenen Wege erfolgen.

3.4 Emissionen und Immissionen

Von den landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung sind Staub-, Lärm- und Geruchsmissionen zu erwarten.

Der Geltungsbereich 1 liegt an der Bahntrasse Landsberg – Schongau. Es handelt sich um eine eingleisige, nicht elektrifizierte Strecke, die für den Güterverkehr genutzt wird. Die Strecke wird sehr wenig befahren. Daher sind die Immissionen in Form von Lärm oder Erschütterung durch den Bahnverkehr gering.

Von der Photovoltaikanlage oder den Transformatorenstationen gehen keine Emissionen in Form von Lärm und Staub aus. Bei der Photovoltaikanlage kann es zu Lichtmissionen durch Blendwirkung kommen. Die Eingrünung entlang der östlichen Grundstücksgrenze kann Blendwirkungen vermindern.

3.5 Flora/ Fauna

Schutzgebiete des Naturschutzes sind in den Geltungsbereichen oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Etwa 570 m nördlich des Geltungsbereichs 1 liegt das Biotop 8031-0054-001 „Magerweide am Lustberg“.

Das Biotop ist durch die Planung nicht betroffen.

Nach derzeitigem Stand ist auf keinem der beiden Standorte ein Wiesenbrütervorkommen bekannt.



Abb. 5 Biotopkartierung, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 15.02.2021

3.6 Boden

siehe hierzu Umweltbericht.

3.7 Denkmäler

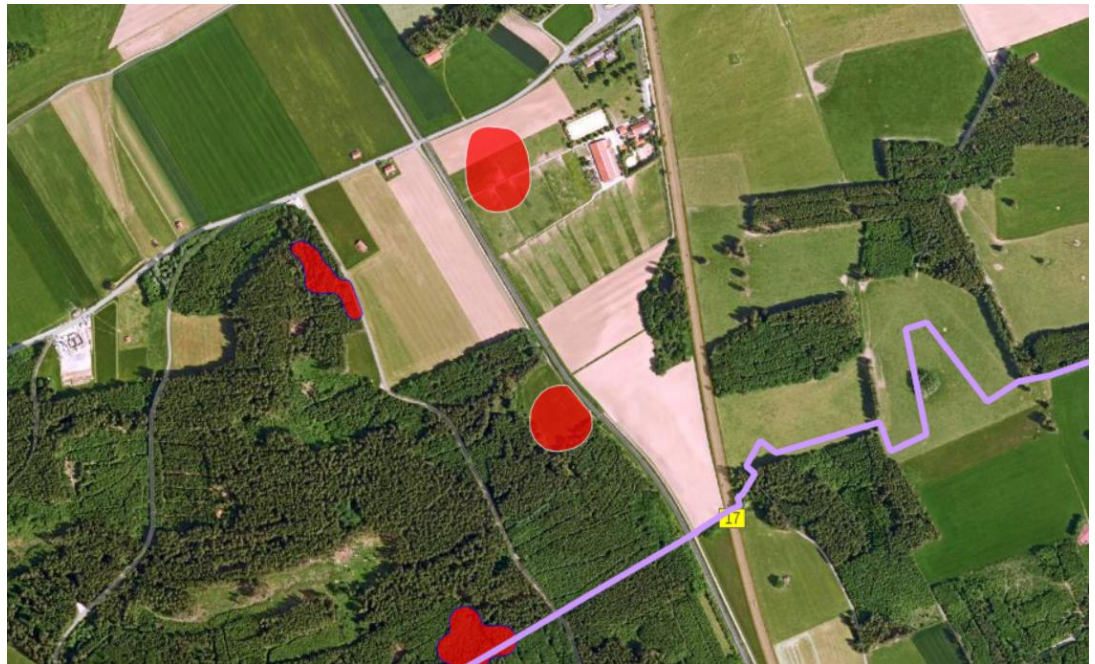


Abb. 6 Bau- und Bodendenkmäler, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayerischer Denkmal-Atlas, 18.03.2022

Baudenkmäler befinden sich nicht in der Umgebung.

Ca. 30 m östlich des Geltungsbereichs 1 liegt das Bodendenkmal D-1-8131-0017 „Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

Ca. 140 m westlich liegt das Bodendenkmal D-1-8131-0216 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

Südlich des Geltungsbereichs 1, in etwa 110 m Entfernung liegt das Bodendenkmal D-1-8131-0004 „Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Für den Bau der Photovoltaikanlage werden keine großflächigen Fundamente benötigt. Die Module werden auf Ständern montiert, die im Boden verankert werden. Für die Gründung werden Stahlrammprofile verwendet. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese angelegt. Ein regelmäßiges Pflügen ist bei der Pflege der Fläche nicht vorgesehen.

Nach Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde werden Probegräben unter archäologischer Begleitung angelegt.

3.8 Wasser

siehe hierzu Umweltbericht.

4. Planinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Anlagen zulässig, die für die Gewinnung von Strom durch Photovoltaik erforderlich sind, sowie Transformatorenbäude.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über eine max. Grundflächenzahl festgesetzt. Hierfür werden die senkrechte Projektion der Photovoltaik-Module auf die Horizontale sowie die Grundflächen der Transformatorenbäude herangezogen.

Die Höhe der Transformatorenbäude wird auf 3,0 m begrenzt.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird so angeordnet, dass die Photovoltaik-Module und die Transformatorenbäude innerhalb dieser errichtet werden können. Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Auf diese Weise kann ein ausreichender Abstand der Photovoltaik-Module zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden.

Für die Trafostationen im Geltungsbereich 2 wird eine Fläche für Nebenanlagen festgesetzt.

4.4 Verkehr und Erschließung

4.4.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche und technische Erschließung erfolgt über den landwirtschaftlichen Weg und die Straße nördlich des Geltungsbereichs. Die Zufahrten zu den Grundstücken wurden in Abstimmung mit dem Vorhabenträger festgesetzt.

Entlang der Bahntrasse ist, ausgehend vom Bahnübergang, eine Sichtfläche für die Bahn freizuhalten. Im Bereich der Sichtfläche ist keine Bebauung und Bepflanzung möglich.

4.4.2 Oberflächenwasserbeseitigung

Das von den Modulen abfließende Wasser sowie das im Bereich der Transformatorenbäude anfallende Oberflächenwasser kann auf den gut durchlässigen Böden großflächig versickert werden. Gesonderte Versickerungsanlagen sind nicht erforderlich.

Vom Bauherrn ist zu prüfen, ob die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) Anwendung findet oder ob eine erlaubnispflichtige Benutzung vorliegt. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von Niederschlagswasser sind der NWFreiV und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser

(TRENGW) zu entnehmen. Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser ist bevorzugt oberflächlich über die belebte Bodenzone zu versickern. Bei Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen sind die Merkblätter DWA M 153 und DWA-A 138 zu beachten.

4.5 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

4.5.1 Festsetzungen zur Grünordnung

Die Flächen unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modulen werden als extensive Wiese angelegt und 1-2 x pro Jahr gemäht.

Nach Beschluss des Gemeinderates Denklingen sind Freiflächenphotovoltaikanlagen einzugrünen. Beim Geltungsbereich 1 wird entlang der Ostseite eine Eingrünung mit einer 2-reihigen Hecke vorgesehen (G2). Im Nordosten wird ein entsprechendes Sichtfenster für die Bahnstrecke freigehalten. Im Bereich des Sichtfensters ist eine extensive Grünfläche vorgesehen (G1). Innerhalb der Grünfläche ist ein Bereich als Aufstellfläche für die Feuerwehr vorgesehen. Entlang des Sichtfensters fungiert ein Rankgitter mit Kletterpflanzen als Eingrünung. Somit wird gewährleistet, dass die Sicht auf die Straße am unbeschränkten Bahnübergang weiterhin gegeben ist. Gleiches gilt für die Sicht von der Straße auf die Bahnstrecke. Auf Höhe des Sichtdreiecks befindet sich im Osten ein Pferdehof mit Koppeln. Hier ist die Fernwirkung Richtung Osten geringer. Im Westen ist eine 1-reihige Hecke vorgesehen (G4). Da hier die Fernwirkung aufgrund der Waldflächen geringer ist, wird die Hecke nur im nördlichen Bereich verlaufen. Die Fläche im Süden (G3) wird ebenfalls als extensives Grünland angelegt.

Beim Geltungsbereich 2 sollen die bestehenden Gehölze erhalten werden. Der Bereich vor dem Wald soll als Krautsaum angelegt werden (G5).



Abb. 7 Geltungsbereich 2; Foto aus den Bestandsaufnahmen

Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone, bzw. gebietseigene Gehölze). Entsprechend der Lage des Landkreises Landsberg am Lech ist der Produktionsraum 6.1 „Alpenvorland“ (Vorkommensgebiet) nach dem Leitfaden des Bundesumweltministeriums zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2012 zu wählen. Als Nachweis für die Verwendung der autochthonen Gehölzqualität sind ein Lieferschein der Bezugsfirma sowie der Herkunftsnachweis (Zertifikat gemäß Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern) vorzulegen.

Für die Einsaat der Modulfläche ist autochthones Saatgut im Sinne von Regiosaatgut zu verwenden.

Die Ansaat soll in Herkunftsregion 8 AV erfolgen. In der Ansaatmischung dürfen nur Arten, Unterarten oder Varietäten enthalten sein, die unter der Internetadresse www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/artenfilter.htm für die jeweilige Herkunftsregion als geeignet gekennzeichnet sind.

Die Erfüllung der o. g. Eigenschaften ist durch ein Zertifikat zu garantieren und sie muss nachweisbar sein. (Vorlage des Zertifikats, Lieferschein, Rechnung).

Im konkreten Fall sollen mit autochthonem Wildpflanzen-Saatgut der betroffenen Herkunftsregion angesät werden:

Für die Modulfläche: magere Ausprägung einer Flachland-Mähwiese (Salbei- Glatt-
haferwiese) für trockene bis frische Standorte, z.B. Artenmischung 02 „Fettwiese“
Herkunftsregion 8 AV von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder vergleichbare Qualität;

Für die besonnten Krautsaumbereiche: Artenmischung 08 „Schmetterlings- und
Wildbienensaum Herkunftsregion 8 AV von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder ver-
gleichbare Qualität;

Für die beschatteten Krautsaumbereiche: Artenmischung 09 „Schattsaum Her-
kunftsregion 8 AV von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder vergleichbare Qualität.

4.5.2 *Ausgleichsbedarf (Ausgleichsfläche, Ökokonto)*

siehe hierzu Umweltbericht

4.5.3 *Spezieller Artenschutz (Verbotstatbestände)*

Die Beachtung des speziellen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist re-
gelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.
Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich, ob und
ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein könnten, dass eine Prüfung
nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforder-
lich ist (sog. Relevanzprüfung). Es ergeben sich keine Hinweise auf das Vorkom-
men besonders geschützter Arten.

Auf Grund der vertikalen Strukturen im Umfeld ist nicht von einer Beeinträchtigung
der Feldlerche (und damit anderer Bodenbrüter) auszugehen. Zu vertikalen Hinder-
nissen hält die Feldlerche einen Abstand von, je nach Literaturstelle, >50 m (Einzel-
bäume, Gebäude), >120 m (Baumreihen, Feldgehölze, Siedlungen, Hochspan-
nungsfreileitungen), >160 m (geschlossene Gehölzkulisse) [Dreesmann 1995,
Altemüller & Reich 1997, von Blotzheim 1985]. Westlich und südlich des Geltungs-
bereichs befindet sich Wald. Im Osten stehen Holzmasten entlang der Bahnstrecke.
Östlich der Bahn befindet sich ein Pferdehof mit Koppeln. Bei zwei Bestandsauf-
nahmen am 28.04.2021 und am 30.04.2021 konnten keine Hinweise auf Bodenbrü-
ter entdeckt werden.

Das Schädigungsverbot von Lebensstätten, das Störungsverbot und das Tötungs-
verbot werden beim Bau der PV-Anlage nicht tangiert. Nur während der Bauphase
kann es zu temporären Beeinträchtigungen kommen. Eine anlage- oder betriebsbe-
dingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population oder die
Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden nicht statt.

4.6 **Klimaschutz, Klimaanpassung**

Mit der Planung am vorhandenen Standort werden keine Flächen in Anspruch ge-
nommen, die im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risi-
ken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm, Über-
schwemmungen) oder im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Klimaanpassung als
sensibel oder wertvoll einzustufen sind. So werden beispielsweise keine Flächen
überplant, die klimatische Ausgleichsfunktionen erfüllen oder als Retentionsflächen

dienen. Zudem befinden sich keine Flächen mit einer hohen Treibhausgas-Senkenfunktion, wie Feuchtgebiete oder Wald, im Geltungsbereich.

Das Vorhaben dient der Errichtung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien und trägt zum Klimaschutz bei.

4.7 Altlasten, Bodenschutz

Altlasten durch Auffüllungen oder sonstige Bodenverunreinigungen in den Geltungsbereichen sind der Gemeinde nicht bekannt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen. Nach Angaben der Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1316, südlich des Änderungsbereichs, eine Grubenverfüllung.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

4.8 Wasserschutz

Transformatoren sollten mit Auffangwannen oder öldichten Kellern ausgestattet sein, um einen Stoffeintrag in den Boden zu verhindern.

Der Eintrag von Zink ist durch geeignete Mittel zu reduzieren. Z.B. kann im Kontaktbereich zwischen Boden und verzinktem Stahlprofilen die Bodenfeuchte minimiert werden und im Falle von Rammfundamente kann vorgebohrt werden.

4.9 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung erfolgt über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr Denklingen.

Es wird ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech aufgestellt.

Der Anlage wird eine eindeutige Alarmadresse zugeordnet. Die Zugänglichkeit zur Anlage für die Feuerwehr ist beispielsweise über die Verwendung von Doppelschließzylindern sicherzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Innerhalb der Grünfläche G1 wird eine Aufstellfläche für die Feuerwehr vorgesehen.

5. Alternativen

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen gesucht.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage liegt innerhalb eines 110 m - Korridors beidseitig der Bahnstrecke. Dieser Bereich wird als für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen besonders geeignet eingestuft. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht erforderlich.

Gemeinde

Denklingen, den

.....
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister